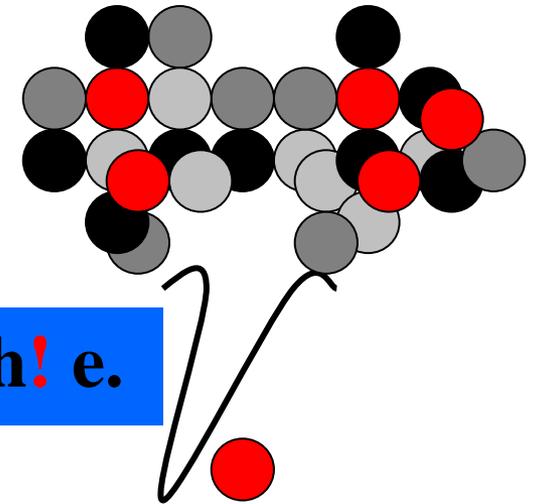


Testamentsgestaltung für Eheleute



Recht-Verständlich! e.

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

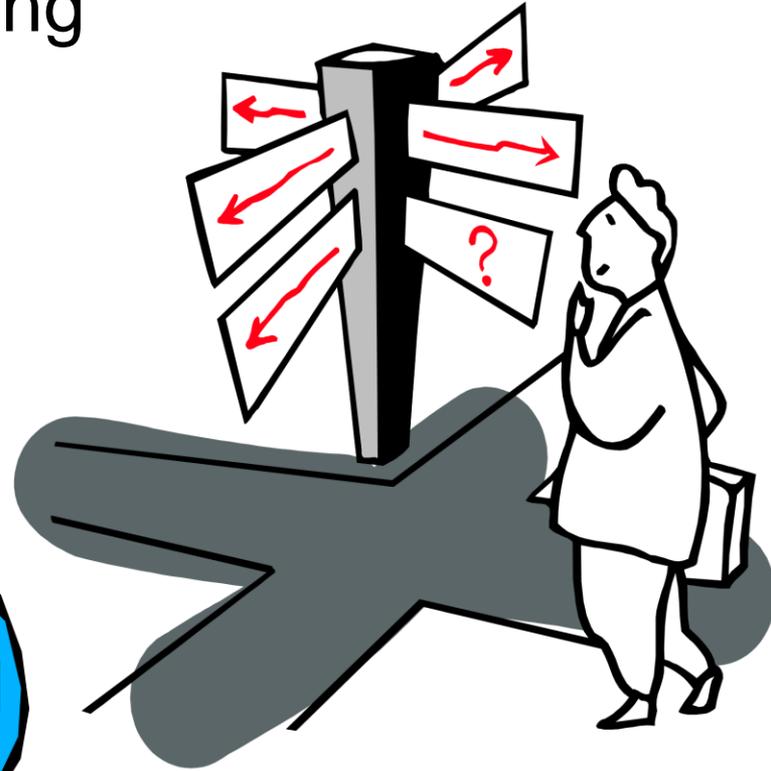
info@verein-rechtverstaendlich.de

www.verein-rechtverstaendlich.de

die nächste Stunde...

- Das Ehegattentestament
- Trennungs- und Einheitslösung
- Strafen müssen sein?
- Prüfe, wer sich ewig bindet.
- Erbschaftssteuer

Ihre Fragen



Letztwillige Verfügung - Grundsätzliches

- **Situation und Ziele?**
 - Versorgung des Ehegatten
 - Versorgung der „eigenen“ Kinder
 - Vermeidung von Erbstreitigkeiten
 - ..
- **Inhalt:**
 - Erbeinsetzung; Vermächtnisse;
Testamentsvollstreckung; ...
- **Form:** Testament / Erbvertrag

Wo steht man?

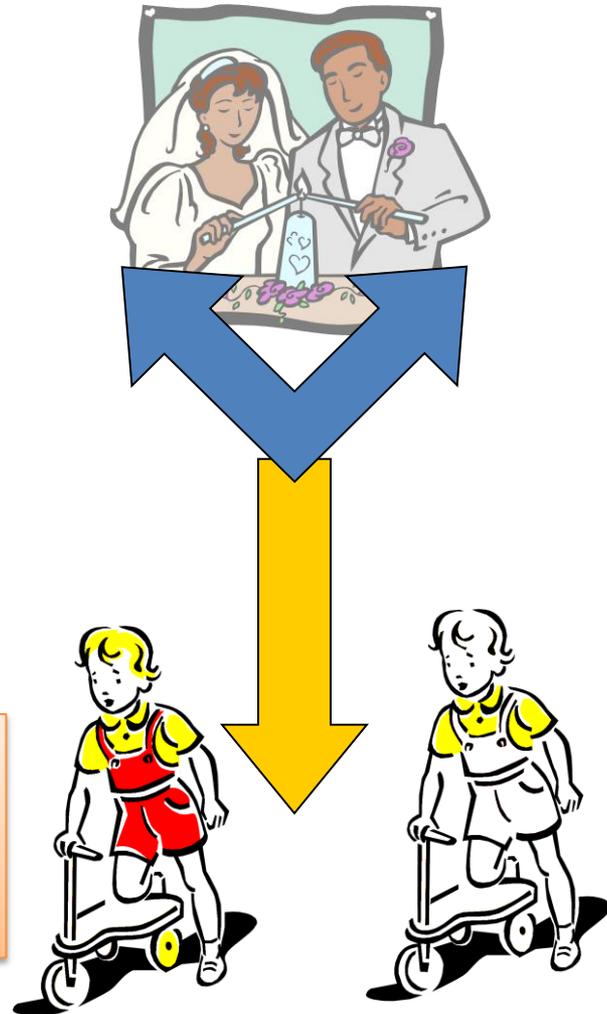
- Persönliche Situation
- Familiäre Situation
- Finanzielle Situation

„Berliner Testament“

Ehegatten setzen
sich **gegenseitig**

und einen Dritten
– meist die Kinder –
zu Erben des Ehegatten
der später stirbt.

Vorrangiges Ziel:
Sicherung des Ehegatten



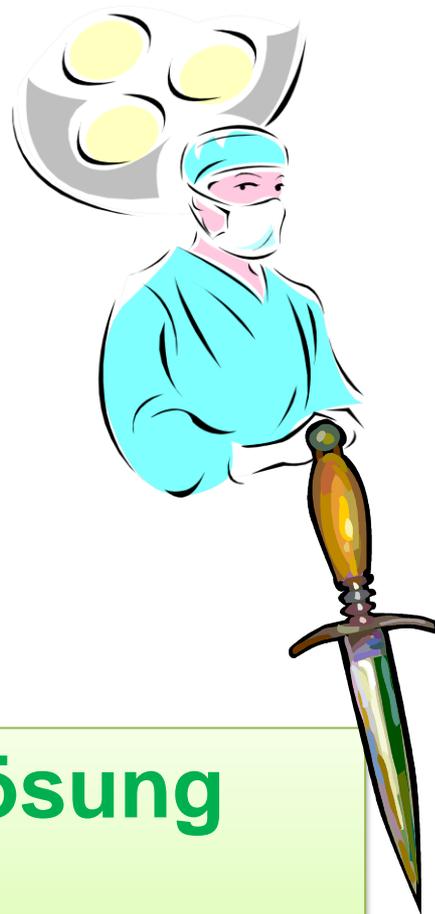
Ehegattentestament

- **Jeder Ehegatte** oder **eingetragener Lebenspartner** trifft für sich seine letztwillige Verfügung



- Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt

und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung unterzeichnet.



Trennungslösung

Vermögensstrennung

Einheitslösung

**Vermögensver
schmelzung**

Vermögensstrennung

Rechtlich **getrennte**
Vermögensmassen

Paul
gestorben

**Nachlass
des
Ehemanns**

Witwe
Eva wird
Vorerbin

"Erbe auf Zeit"

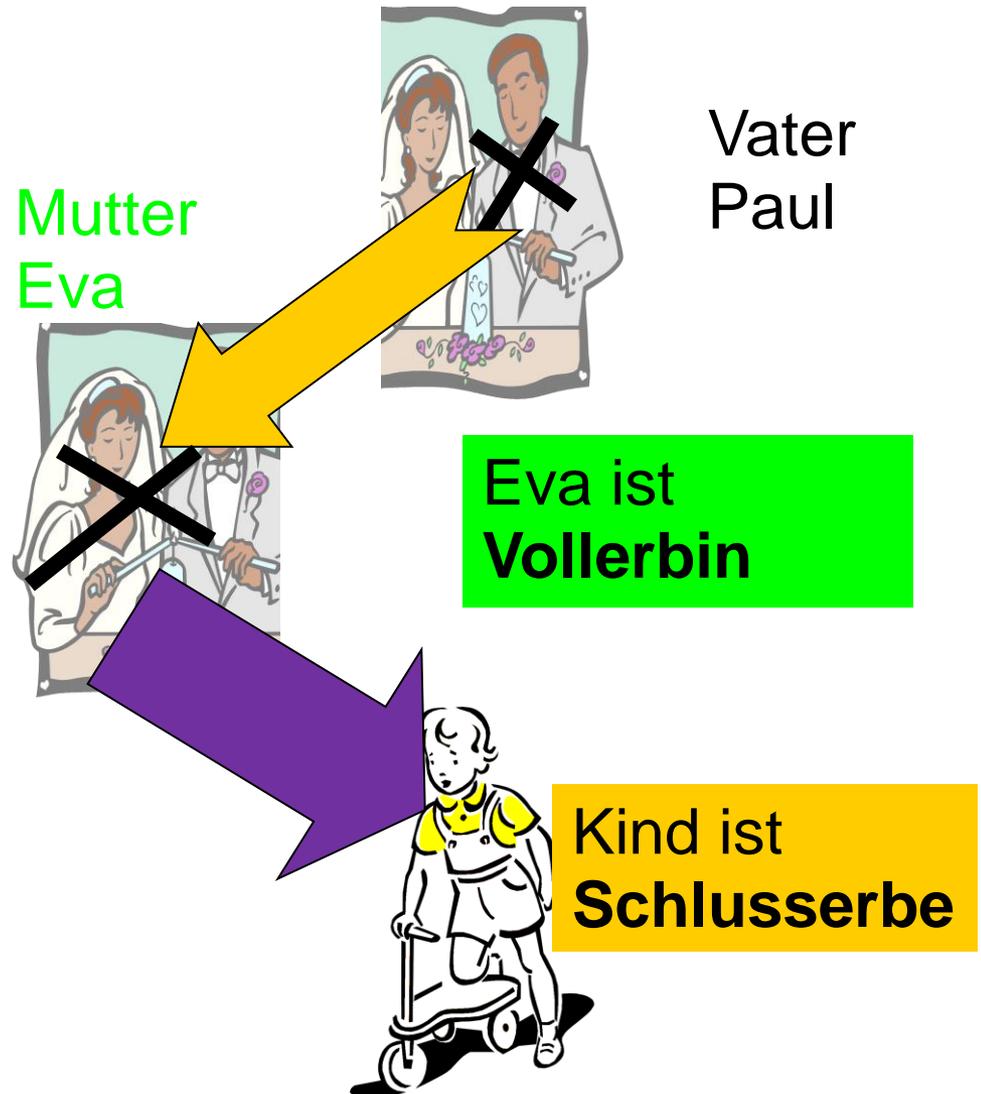
**Nachlass der
Mutter**

Kinder
Nacherben



Einheitslösung

Das Vermögen des
Erstversterbenden
(Paul) geht in das
Vermögen des
Überlebenden über
(Eva) und
verschmilzt zu einer
**einheitlichen
Vermögensmasse.**





Trennungslösung

Vorerbe (**Witwe Eva**)
unterliegt
Beschränkungen.

Erbe auf Zeit

Treuhänder

Nutznießer



Einheitslösung

Vollerbe (**Witwe Eva**)
unterliegt **keinen**
Beschränkungen.

Trennungslösung

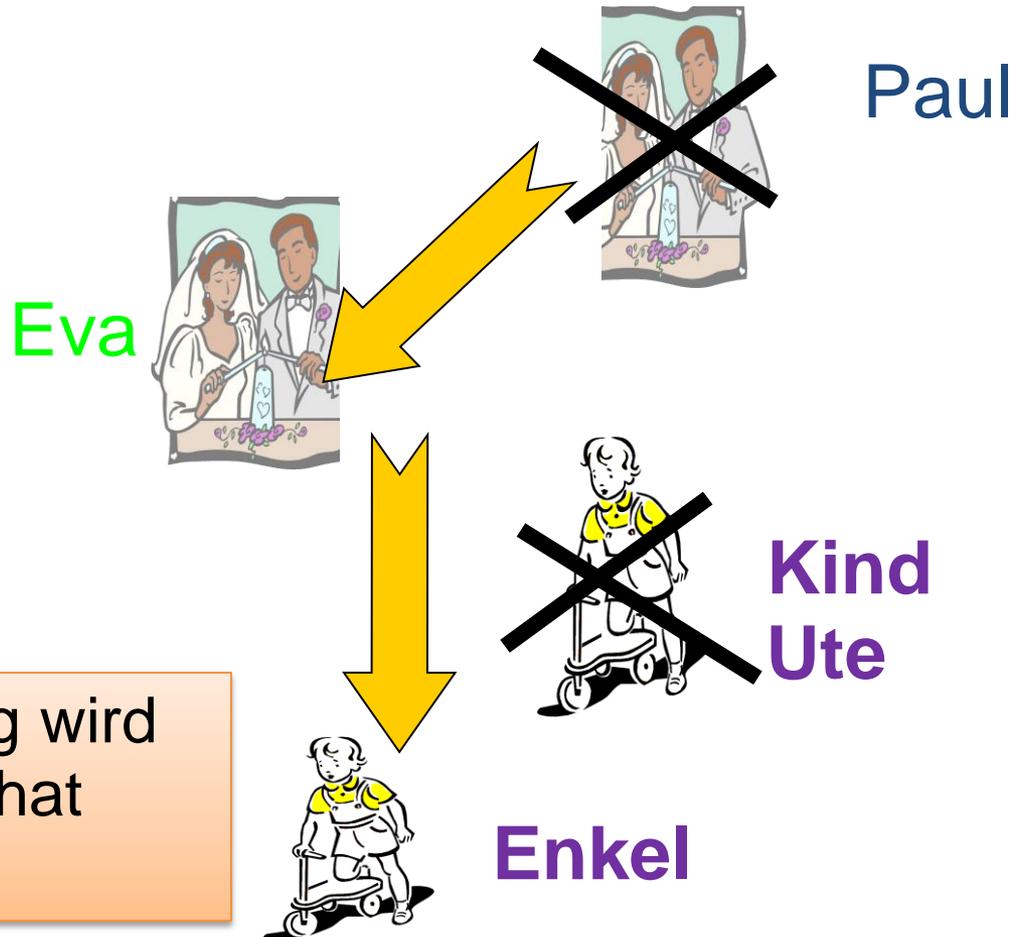
- **Schenkungsverbot**
- **Pflicht zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Nacherben (bzw. durch Sachverständigen)**
- **Ersatz für Nachlassgegenstände**

Erblasser kann den Vorerben **befreien**, so dass dieser z.B.

- über Grundstücke und Rechte an solchen verfügen darf,
- den Nachlass nicht ordnungsgemäß verwalten muss,
- und keinen Auskunftsansprüchen unterliegt.

Trennungslösung - Anwartschaft

Der **Nacherbe**
(**Kind Ute**) erwirbt
eine veräußerliche
und vererbliche
Anwartschaft auf
das Erbe des
Ehegatten, der
zuerst stirbt
(Ehemann Paul)



Bei der Einheitslösung wird
das Kind enterbt und hat
keine Anwartschaft.

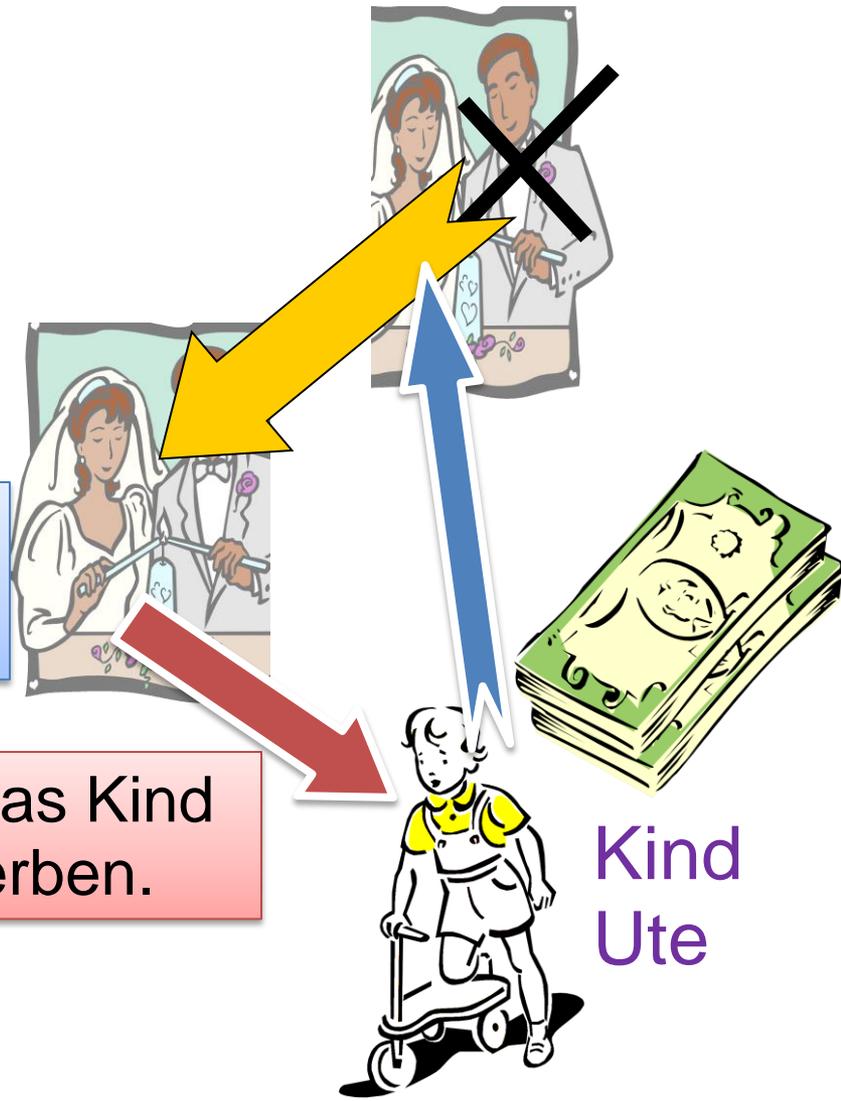
Trennungslösung - Pflichtteil

Der Dritte (**Kind Ute**) ist pflichtteilsberechtigt.

Sie schlägt die Nacherbschaft aus.

Sie fordert von ihrer Mutter den Pflichtteil.

Nach dem Tod der Mutter kann das Kind - nur - den Nachlass der Mutter erben.

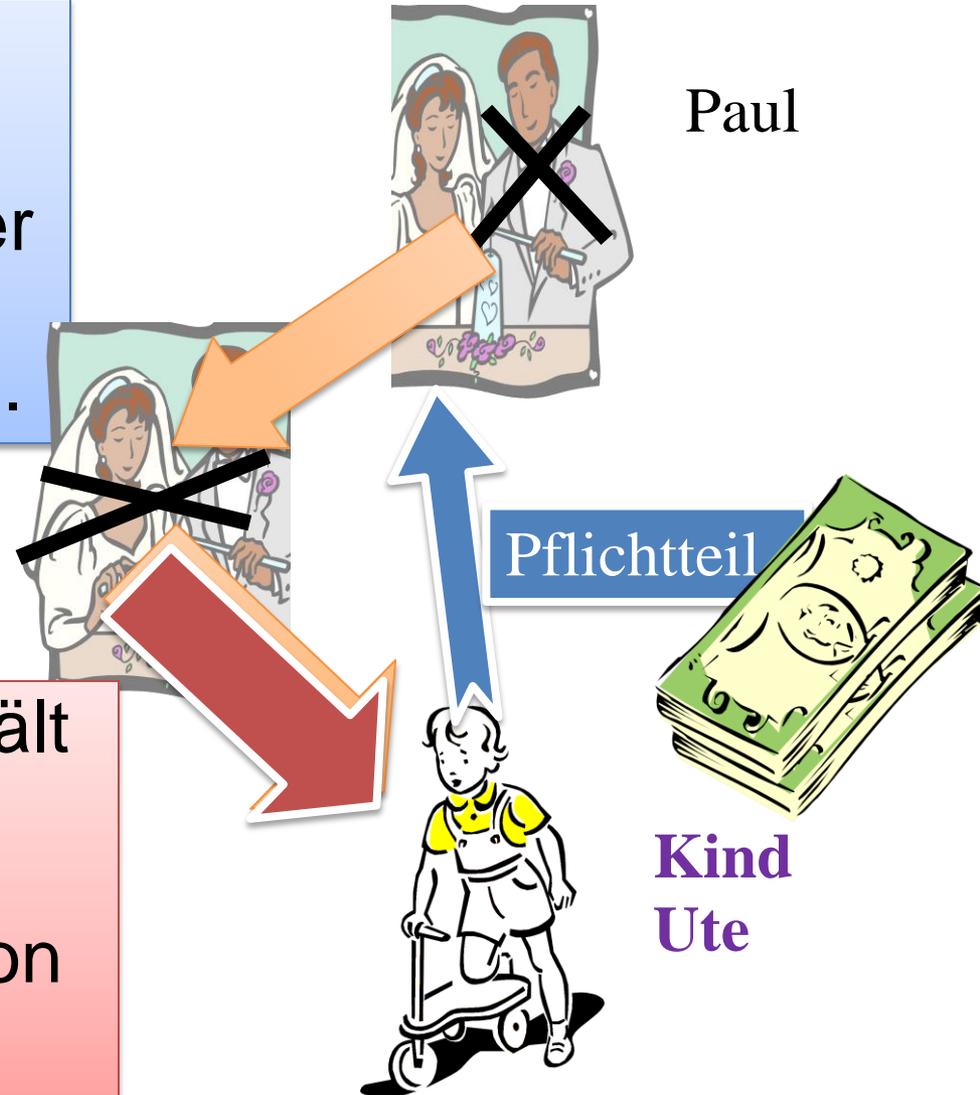


Einheitslösung - Pflichtteil

Das **Kind Ute** ist pflichtteilsberechtigt. Sie fordert von ihrer Mutter **Eva** den Pflichtteil aus dem Nachlass des Paul.

Eva

Beim Tod Ihrer **Mutter** erhält **Ute** – zusätzlich – ihren Erbteil aus dem **einheitlichen Vermögen** von Mutter und Vater.



Pflichtteil - Nachbesserungen

• **Derjenige, der sein Pflichtteil fordert, wird beim 2. Erbfall enterbt.**

• Reduzierung des Pflichtteils (Jastorw'sche Klausel) durch Vermächtnisse aus dem 1. Erbfall an weitere Abkömmlinge.



- Freistellungsklauseln / Änderungsvorbehalte
- Wiederverheiratungsklauseln

Einheits- oder Trennungslösung? Was liegt vor?

Ob die Trennungs- oder Einheitslösung gilt,
hängt vom **ausgelegten** Willen beider
Ehegatten ab.

Im Zweifel gilt die Einheitslösung.



Prüfe, wer sich ewig bindet!

Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen, die ein Ehegatte trifft, weil der Partner eine andere Verfügung trifft, **binden den überlebenden Ehegatten.**

Vorteil: Ehegatten können Vermögensfluss steuern.



Nachteil: Überlebende Ehegatte kann nicht auf „unvorhergesehenes“ reagieren.

Fernwirkung der Bindungswirkung

Rückforderung von,
den Vertragserben
„beeinträchtigende“
Schenkungen nach dem
Tod des Erblassers



Bindungswirkung?



Ob Bindungswirkung besteht muss durch Auslegung ermittelt werden.

Entscheidend ist der Wille der Eheleute/Lebenspartner im Zeitpunkt der Testamentserrichtung.



Im Zweifel Bindungswirkung, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder der Bedachte dem anderen Ehegatten nahe steht.

Bindungswirkung im Testament klarstellen!

Widerruf

- **Leben beide** Ehegatten können diese **gemeinsam** das Ehegattentestament jederzeit widerrufen.
- **Leben beide** Ehegatten, kann ein Ehegatte das Ehegattentestament durch **notarielle beurkundete Erklärung** gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen.

Die Nichtigkeit oder der Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung führt zur Nichtigkeit der anderen.

Nach dem Tod eines Ehegatten ist ein Widerruf nicht möglich.

Erbengemeinschaft vermeiden

Einsetzung zum Alleinerben (Vorerben)

Erbengemeinschaft:

- streitanfällig (gemeinsames Handeln)
- erhöhter Aufwand und Kosten



Risiko: Enterbte können Pflichtteil fordern.

Testaments-
vollstrecker

Erbschaftsteuer

Besteuert wird die **Bereicherung** des Erben/Beschenkten

- Je mehr Vermögen übertragen wird, desto höher ist die Erbschaftsteuer.

- Die Steuer steigt in Stufen
- und nach Steuerklassen I, II, III



Steuerfreibeträge – Steuerklasse I

Steuerklasse I	bis 31.12.08	seit 1.1.09
Ehegatte	307.000	500.000
Kinder und Kinder verstorbenen Kinder	205.000	400.000
Enkel	51.200	200.000
Sonstige (Eltern bei Erwerb von Todes wegen)	51.200	100.000

- Steuerfreibeträge – Steuerklasse II, III

Steuerklasse II	bis 31.12.08	seit 1.1.2009
<i>Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen</i>	10.300	20.000
Steuerklasse III		
Eingetragene Lebenspartner	5.200	500.000
Sonstige	5.200	20.000

• Steuersätze

Altes Recht				Neues Recht			
bis	I	II	III	bis	I	II	III
52.000	7%	12	17	75.000	7%	15	30
256.000 <small>28.160</small>	11%	17	23	300.000 <small>33.000</small>	11%	20	30
512.000	15%	22	29	600.000	15%	25	30
5.113.000	19%	27	35	6.000.000	19%	30	50
12.783.000	23%	32	41	13.000.000	23%	35	50

Erbschaftssteuer wird nicht geschuldet, wenn die Bereicherung der Erben unterhalb ihren Freibeträgen liegt.

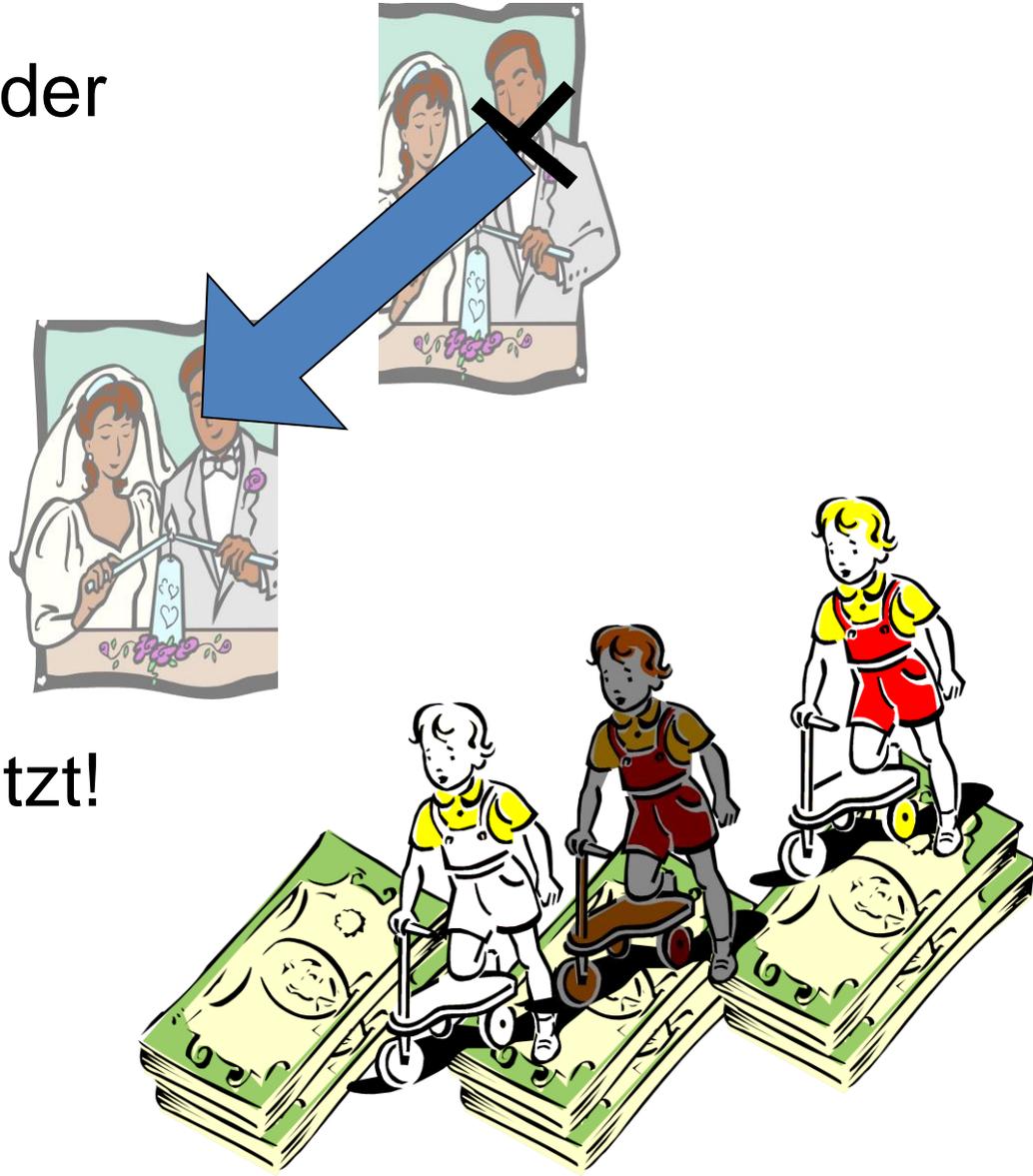
Das darf sich nicht ändern!

- unerwartete Vermögensmehrung (Erbschaften, Lottogewinn...)
- Gesetzgeber senkt die Freibeträge (Wer soll die Staatsschulden zurückzahlen?)

Freibeträge – Berliner Testament

Wegfall der Freibeträge der
Kinder beim ersten
Erbbfall

Bei 3 Kindern wäre ein
Freibetrag von
1.200.000 EUR ungenutzt!

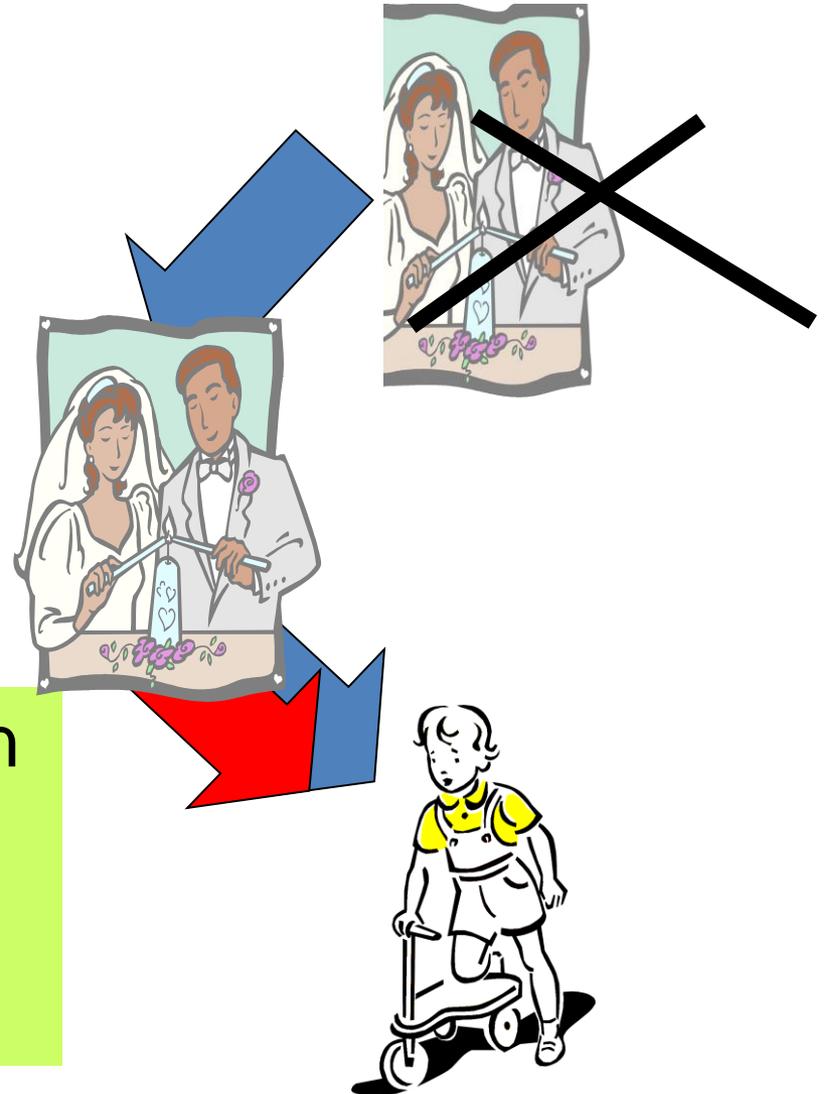


Progression – Berliner Testament

Beim Erbfall Paul wird sein Vermögen besteuert.

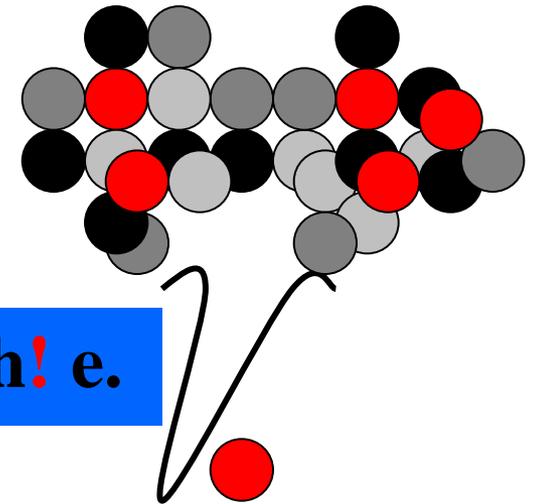
Beim Erbfall **Eva** wird das Gesamtvermögen besteuert.

Bei einer Bereicherung von
bis zu 300.000 mit 11 %
bis zu 600.000 mit 15 %



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Recht-Verständlich! e.



Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde

Fachanwalt für Erbrecht

info@verein-rechtverstaendlich.de

www.verein-rechtverstaendlich.de